

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG DES KATHOLISCHEN FRIEDHOFS LEUTERSDORF

Ab dem 01.01.2009 tritt für den Friedhof der katholischen Kirche Leutersdorf eine neue Gebührenordnung in Kraft. Über viele Jahre konnten die Preise stabil und niedrig gehalten werden. Die in den vergangenen Jahren ständig gestiegenen Kosten wurden bisher durch die Pfarrei aufgefangen und nicht weitergereicht.

Nun aber ist ein Stand erreicht, der ohne eine Anpassung Friedhofsgebühren nicht mehr gehalten werden kann. Bei gleicher Größe des Friedhofs sind die Bestattungszahlen und damit die Nutzung des Friedhofs zurückgegangen. Darüber hinaus sind wir zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, was sich auch in den Kosten niederschlägt.

Diesen objektiven Gegebenheiten muss unser Kirchenrat und die Pfarrgemeinde Rechnung tragen und die wachsende Differenz zwischen Kosten und Einnahmen mindern. Zuschüsse aus dem Haushalt der Pfarrgemeinde können nur in einem Umfang erfolgen, der neben der Erfüllung unserer hauptsächlichen Aufgaben angemessen ist. Nach exakter Kalkulation und Abwägung sowohl seelsorglicher als auch wirtschaftlicher Belange hat sich der Kirchenrat nach schwieriger und langwieriger Erörterung entschieden, eine neue Gebührenordnung zu erlassen, die die aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Es ist weiterhin unser Anliegen, eine Bestattungskultur zu pflegen, die der von Gott gegebenen Würde des Menschen entspricht und unser damit verbundenes christliches Verständnis zum Ausdruck bringt.

Bei Fragen zur neuen Gebührenordnung können Sie sich gern an Pfarrer Wolf, den Kirchenrat oder das Pfarrbüro wenden.

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Katholischen Pfarrei Leutersdorf ab dem 01.01.2009

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Nutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an das Pfarrbüro zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet der Kirchenrat.

(4) Die Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührentarif

1. Nutzungsgebühren für Grabstellen

Grabstelle	Bestattung	Grablager	pro Jahr	gesamt
Kindergrab		1	15,00 €	225,00 €
Reihengrab	Sarg	1	20,00 €	600,00 €
Reihengrab	Urne	1	20,00 €	400,00 €
Wahlgrab	Sarg	1	30,00 €	900,00 €
Wahlgrab	Sarg	2	60,00 €	1800,00 €
Wahlgrab	Sarg	3	90,00 €	2700,00 €
Wahlgrab	Urne	(1)2 Urnen	30,00 €	600,00 €

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Grabstelle	jährliche Gebühr
Einfachgrab	16,00 €
Doppelgrab	32,00 €
Dreifachgrab	48,00 €
Kindergrab	11,00 €
Urnengrab	16,00 €

3. Bestattungsgebühren

Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	175,00 €
Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)	350,00 €
Urnenbeisetzungen	175,00 €
Benutzung der Kirche	80,00 €

4. Urnengemeinschaftsanlage

Gebühr für Erwerb, Einrichtung und Pflege einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage für die gesamte Ruhezeit 2400,00 €

5. Verwaltungsgebühren

Gebühr für Genehmigung eines Grabmals: 34,00 €

6. Einebnung der Grabstelle

Für die Einebnung der Grabstelle werden 19,00 € je Arbeitsstunde berechnet.
Der Grabstein ist vom Nutzer selbst zu beräumen.

§ 6 Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in Gemeindeblatt Leutersdorf und Schaukästen auf dem Pfarrgelände.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarrbüro der katholischen Kirche Leutersdorf aus.

(4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Vermeldungen bekanntgemacht werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch den Kirchenrat der katholischen Pfarrgemeinde Leutersdorf, kirchenaufsichtlichen Bestätigung und öffentliche Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung sind alle bisherigen Friedhofsgebührenregelungen außer Kraft.

Leutersdorf, den 01.01.2009

Der Friedhofsträger – die katholische Pfarrgemeinde Leutersdorf
gez. Pfarrer B. Wolf (Siegel)

Der Kirchenrat der katholischen Pfarrgemeinde Leutersdorf
gez. W. Hillert (Mitglied)
G. Hanus (Mitglied)

Bestätigungsvermerk des bischöflichen Ordinariats
Kirchenaufsichtlich genehmigt
Dresden, 25. November 2008
gez. Generalvikar M. Bautz (Siegel)